

# NEWS

Informationen zur E-Rechnung

Dezember 2024



## ***DIE E-RECHNUNG KOMMT – WICHTIGE INFORMATIONEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN***

**Als vorbereitende Maßnahme zur Einführung eines elektronischen Meldewesens im Rahmen der ViDA-Initiative<sup>1</sup> der Europäischen Kommission wird die elektronische Rechnung (E-Rechnung) in Deutschland zum 1. Januar 2025 eingeführt. Während die Ausstellung von E-Rechnungen vorerst optional ist, müssen alle Unternehmer ab dem 1. Januar 2025 bereit sein, E-Rechnungen zu empfangen. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 klärt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) praktische Fragen zur Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung. Wir geben einen Überblick, welche Kernpunkte für die Praxis wichtig sind.**

### ***1. FÜR WEN GILT DIE E-RECHNUNGSPFLICHT?***

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 6 UStG n.F. werden im Inland ansässige Unternehmer für ihre steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, wenn diese Umsätze an andere im Inland ansässige Unternehmer für deren Unternehmen erbracht werden. Umsätze an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten und an Endverbraucher sind damit von dieser Verpflichtung nicht betroffen. Ein Unternehmer gilt als im Inland ansässig, wenn er im Inland seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen können nach § 33 Satz 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 UStDV n.F. weiterhin alle Arten von Rechnungen, also auch Papierrechnungen, verwendet werden.

Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten auch für die Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift sowie für Rechnungen über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse-Charge-Verfahren, wenn sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind). Auch für Umsätze, die der

---

<sup>1</sup>Vgl. VAT in digital Age, bedeutet Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter und zielt in erster Linie auf die Modernisierung des europäischen Mehrwertsteuersystems ab.

Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen, Reiseleistungen und Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen, gilt die verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen.

Bezüglich der Rechnungen von Kleinunternehmern sieht das Jahressteuergesetz 2024 vor, dass diese nicht als E-Rechnung ausgestellt werden müssen.

## 2. DEFINITION E-RECHNUNG UND SONSTIGE RECHNUNG

Bis zum 31.12.2024 gilt als elektronische Rechnung eine Rechnung, die in elektronischem Format ausgestellt und empfangen wird, z.B. ein PDF-Dokument oder eine E-Mail mit den Rechnungspflichtangaben. Ab dem 1.1.2025 definiert der Gesetzgeber den Begriff der E-Rechnung neu:

Zukünftig liegt eine E-Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein strukturiertes Format zeichnet sich dabei dadurch aus, dass die Daten von Computersystemen automatisch verarbeitet werden und durch die präzise Festlegung von Syntax (Ordnung bzw. Reihenfolge von Zeichen) und Semantik (Bedeutung der Zahlen) eindeutig sind.

Das strukturierte elektronische Format muss laut § 14 Abs. 1 S. 6 UStG entweder

- dem europäischen Standard für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der jeweiligen Syntaxen entsprechen<sup>2</sup> oder
- zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der umsatzsteuerlich erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der EN16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Die Norm EN 16931 ist der europäische Standard, der den Datenaustausch von E-Rechnungen im Geschäftsverkehr in der EU regelt. Sie wurde vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt und legt die Anforderungen an ein einheitliches, strukturiertes elektronisches Rechnungsformat fest.

Wie bisher müssen die Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit jederzeit gewährleistet sein. Bei der Übermittlung der E-Rechnung kann eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein zuverlässiges EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange zur Ermöglichung eines elektronischen Datenaustauschs zwischen Geschäftspartnern) verwendet werden, um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts zu gewährleisten. Lesbarkeit bedeutet, dass ein strukturierter Datensatz z.B. im XML-Format, maschinell auswertbar sein muss. Die zusätzliche Übermittlung einer von Menschen lesbaren Datei ist optional möglich, aber nicht erforderlich.

Neben rein strukturierten E-Rechnungen können auch sog. hybride Rechnungsformate die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllen. Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil (z.B. XML-Datei)

---

<sup>2</sup>Vgl. Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

auch aus einem menschenlesbaren Datenteil (z.B. PDF-Dokument). Beide Datenteile sind zu einer Datei zusammengefasst. Beispielsweise fällt das Format ZUGFeRD<sup>3</sup> unter die hybriden Formate. Ab Version 2.0.1 beruht das ZUGFeRD-Format auf der Normenreihe EN19631 und ist damit zulässig.

#### **HINTERGRUND: ZUGFERD**

Als hybrides Datenformat integriert ZUGFeRD in einem PDF-Dokument (PDF/A-3) strukturierte Rechnungsdaten im XML-Format. Das heißt, der Rechnungsversand erfolgt grundsätzlich in Form eines PDF-Dokuments, welches die Sichtkomponente der Rechnung darstellt. Gleichzeitig wird ein inhaltlich identisches Mehrstück derselben Rechnung (XML) innerhalb des PDF mitversandt, so dass die elektronische Verarbeitung der Rechnung über die strukturierten Rechnungsdaten – nach Implementierung in das unternehmensspezifische Softwaresystem – möglich ist.<sup>4</sup>

Als sonstige Rechnung werden zukünftig Rechnungen bezeichnet, die in einem anderen elektronischen Format (z.B. PDF) oder auf Papier übermittelt werden.

#### **3. UMFANG DER E-RECHNUNG**

Für eine ordnungsmäßige Rechnung müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen. Ergänzende Angaben können jedoch in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (z. B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer PDF-Datei). Ein enthaltener Link erfüllt die Voraussetzungen nicht.

#### **4. ÜBERMITTLUNG VON E-RECHNUNGEN:**

Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen beispielsweise der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht.

Der Unternehmer kann selbstverständlich auch einen externen Dienstleister für die Erstellung oder Übermittlung von E-Rechnungen beauftragen.

Ab dem 1. Januar 2025 besteht für inländische Unternehmer die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können. Hierfür reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. Aus der Definition, dass eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen muss, ergeben sich keine weitergehenden Verpflichtungen. Der Rech-

<sup>3</sup>Abkürzung für Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland.

<sup>4</sup>Das ZUGFeRD-Datenformat basiert auf der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen und auf der am 28. Juni 2017 veröffentlichten Norm EN 16931 [Vgl. <https://www.e-rechnung-bund.de/faq/xrechnung>].

nungsempfänger ist nicht verpflichtet, tatsächlich eine weitergehende elektronische Verarbeitung durchzuführen, als dies ohnehin schon durch die Regelungen zur Aufbewahrung erforderlich ist (siehe hierzu Punkt 9). Auch wenn der Rechnungsempfänger nicht zur elektronischen Verarbeitung der E-Rechnung verpflichtet ist, ist es natürlich notwendig, dass bspw. eine Rechnung in einem rein strukturierten Format auch gelesen und entsprechend weiterverarbeitet werden kann (Verbuchung, Zahlung, etc.). Hierzu gibt es verschiedenste Software-Lösungen.

Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er technisch hierzu nicht in der Lage, gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich (z. B. anhand eines Sendeprotokolls) um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

#### **5. BEHANDLUNG VON VERTRÄGEN**

Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverhältnis) gelten auch Verträge als Rechnung, sofern sie die nach § 14, § 14a UStG erforderlichen Angaben enthalten.

In diesen Fällen ist zwischen der Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung und der Möglichkeit zur Erstellung einer sonstigen Rechnung zu unterscheiden (vgl. Punkt 1). So bedarf es z.B. keiner E-Rechnung, wenn die Vermietung eines Grundstücks an eine Privatperson erfolgt. Vermietet der Unternehmer jedoch das Grundstück an einen anderen Unternehmer und verzichtet hierbei auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG, muss er eine E-Rechnung ausstellen. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang enthalten ist, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Änderungen der erstmaligen E-Rechnung haben erst zu erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben nach § 14, § 14a UStG ändern (z.B. bei Mieterhöhung).

**Für vor dem 1. Januar 2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.**

#### **6. ENDRECHNUNGEN NACH ANZAHLUNGEN**

In einer Endrechnung, mit der ein Unternehmer über die ausgeführte Leistung insgesamt abrechnet, sind die vor der Ausführung der Leistung vereinnahmten Entgelte oder Teilentgelte sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über diese Entgelte oder Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis erteilt worden sind. Statt einer Endrechnung kann auch eine Restrechnung erteilt werden.

Derzeit sind die Anforderungen an eine Endrechnung noch nicht im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellbar. **Es bietet sich in den fraglichen Fällen daher an, stattdessen eine Restrechnung zu stellen.** Es wird aber vor dem Hintergrund der noch bestehenden technischen Einschränkungen nicht beanstandet, wenn in einer bis zum 31.12.2027 als E-Rechnung aus-

gestellten Endrechnung ein Anhang im Sinne von Abschn. 14.8 Abs. 8 Nr. 2 UStAE als unstrukturierte Datei in der E-Rechnung enthalten ist. Der gesonderte Versand einer besonderen Zusammenstellung im Sinne von Abschn. 14.8 Abs. 8 Nr. 3 UStAE ist bei einer E-Rechnung hingegen nicht möglich.

#### **7. BERICHTIGUNG VON E-RECHNUNGEN**

Der Rechnungsaussteller kann die ausgestellte E-Rechnung berichtigen. Die Berichtigung einer E-Rechnung muss ebenfalls in der für diese vorgeschriebenen Form (unter Verwendung des entsprechenden Dokumententyps) erfolgen. Eine Übermittlung der fehlenden oder unzutreffenden Angaben in einer anderen Form ist nicht ausreichend.

Für Umsätze, die vor dem 01.01.2025 ausgeführt worden sind, gilt keine Verpflichtung zur Verwendung einer E-Rechnung. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem die Übergangsregelungen (vgl. Punkt 10) in Anspruch genommen werden. Daher kann eine Rechnungsberichtigung für solche Umsätze auch ohne Verwendung einer E-Rechnung erfolgen.

In Fällen der Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 UStG) ist auch bei einer E-Rechnung eine Berichtigung des Steuerbetrags in der ursprünglichen Rechnung nicht erforderlich. Dies betrifft z.B. nachträglich abgerechnete Rabatt- oder Bonusvereinbarungen auf Grundlage der Jahresmengen. In derartigen Fällen ist jedoch in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass eine im Voraus verminderte Minderung des Entgelts besteht (z.B. auch Skontovereinbarungen). Hierfür ist ein eindeutiger Verweis auf den Vertrag ausreichend.

#### **8. VORSTEUERABZUG AUS EINER SONSTIGEN RECHNUNG TROTZ E-RECHNUNGS-PFLICHT**

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt (z.B. Papierrechnung oder PDF-Format), handelt es sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung i. S. v. §§ 14, 14a UStG. Folglich **berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug** nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG.

Erfolgt keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung, sind die in einer sonstigen Rechnung enthaltenen Angaben im Hinblick auf den Vorsteuerabzug als mögliche objektive Nachweise im Sinne von Abschn. 15.2a Abs. 1a UStAE zu berücksichtigen. Bei Anwendung dieser Regelung kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein **Vorsteuerabzug** sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen dient und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde) zu überprüfen. Bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnung werden die genannten Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein.

Im Übrigen wird allein wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte,

dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG in Anspruch nehmen konnte. Über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns hinaus braucht der Rechnungsempfänger keine weiteren Recherchen vorzunehmen. Fakten wie z. B. der mit diesem Rechnungsaussteller ausgeführte Vorjahresumsatz, die bekannte Größe des Rechnungsausstellers oder Kenntnisse aufgrund verbundener Unternehmensstrukturen sind aber zu berücksichtigen.

#### 9. AUFBEWAHRUNG

Der strukturierte Teil der E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung muss jederzeit gewährleistet sein. Sofern in einem zusätzlichen übersandten Dokument (z.B. Bildteil einer hybriden Rechnung) Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z.B. Buchungsvermerke, sind diese ebenso aufzubewahren, dass diese in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt sind.

#### 10. ÜBERGANGSREGELUNG

Hinsichtlich der verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung gelten verschiedene Übergangsregelungen, nach denen der Rechnungsaussteller unter bestimmten Voraussetzungen noch eine sonstige Rechnung ausstellen kann.

Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Wie oben beschrieben, ist hierzu bspw. ein E-Mail-Postfach ausreichend.

**Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2026** kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Die Ausstellung und Übermittlung einer Papierrechnung ist bis dahin umsatzsteuerlich immer zulässig. Die Zustimmung des Empfängers zu der Rechnungserteilung in einem anderen elektronischen Format bedarf keiner besonderen Form. Es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger über das zu verwendende Format bestehen. Die Zustimmung kann etwa in Form einer Rahmenvereinbarung (z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder konkludent erfolgen.

Hat der Gesamtumsatz i.S.v § 19 UStG des rechnungsausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 EUR betragen, kann eine Rechnung für einen nach dem 31.12.2026 ausgeführten Umsatz **bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027** ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. In Fällen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist auf den Umsatz des gesamten Organkreises abzustellen. Erfolgt die Rechnungserteilung in Form einer Gutschrift, ist auf den Gesamtumsatz des Gutschriftausstellers abzustellen.

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2027 kann die Rechnungsausstellung und -übermittlung – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – für

einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) nach Art. 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission v. 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 v. 28.12.1994, S. 98) erfolgen, wenn die Rechnung nicht ohnehin bereits die Anforderungen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 UStG erfüllt. Rechnungsformate, welche die Anforderungen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, können auch nach Ablauf dieser Frist verwendet werden.

### **11. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS**

Die Einführung der E-Rechnung stellt für Unternehmen einen bedeutenden Schritt in Richtung Digitalisierung und Effizienzsteigerung dar. Zugleich bringt die Umstellung auf E-Rechnungen auch Herausforderungen mit sich. Eine sorgfältige Planung und Umsetzung sind entscheidend, um sicherzustellen, dass Anforderungen erfüllt werden und die Umstellung reibungslos verläuft.

Auch wenn die Erstellung von E-Rechnungen erst zum 1.1.2027 bzw. 1.1.2028 obligatorisch wird, sollten Sie genügend Zeit für die Umstellung einplanen. Folgende Vorbereitungsmaßnahmen können und sollten Sie nun treffen:

#### **1. VORBEREITUNG FÜR DEN EMPFANG VON E-RECHNUNGEN AB DEM 1.1.2025**

- Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse für den Empfang von E-Rechnungen
- Unterrichtung aller Lieferanten über Email-Adresse
- Überprüfung IT, ob empfangene E-Rechnungen auch lesbar gemacht werden können
- ggfs. IT entsprechend ausbauen („Viewer für E-Rechnungen“).
  - I. Hierzu gibt es verschiedenste Anbieter:
    1. z.B. das E-Rechnungstool von Elster (<https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>) oder
    2. die DATEV- E-Rechnungsplattform (<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/e-rechnung-mit-datev/datev-e-rechnungsplattform/>)
  - II. Bei aktueller Nutzung von DATEV Unternehmen online ist die Lesbarkeit von E-Rechnungen ab dem 1.1.2025 gegeben.

#### **2. ÜBERPRÜFUNG DES BESTEHENDEN RECHNUNGSPROZESSE**

- Analyse der aktuellen Handhabung von Rechnungserfassung und -bearbeitung
- Klärung der Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb des Rechnungsbearbeitungsprozesses
- Überprüfung der Kompatibilität der aktuellen IT-Infrastruktur mit elektronischen Rechnungsformaten

#### **3. UNTERSUCHUNG DER UNTERNEHMENSINTERNEN PROZESSE**

- Übersicht über Prozesse und Anwendungsfälle (Use Cases), die zur verpflichtenden Erstellung von E-Rechnungen führen

- Überprüfung der Lieferanten- und Kundenvereinbarungen, z.B. Rabattstrukturen, Referenznummern, Bezug zu rechnungsbegründenden Unterlagen/Verträgen
- Zusätzliche Identifikationsmerkmale auf Rechnungen, wie bestimmte Nummern, Kennzeichnungen, branchenspezifische Informationen für Fibu/IT/Steuerabteilung?
- Überprüfung und Pflege der Stammdaten (Stichwort: Ansässigkeit des Lieferanten bzw. Kunden)

#### **4. AUSWAHL DES GEEIGNETEN ELEKTRONISCHEN RECHNUNGSFORMATS UND ÜBERTRAGUNGSWEGS**

- Kompatibilität mit den Systemen Ihrer Geschäftspartner und Kunden
- Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und Standards
- Integration in bestehende IT-Infrastruktur und Buchhaltungssoftware
- Software sollte Funktionen für digitale Signaturen oder andere Sicherheitsmechanismen bieten, um die Authentizität und Integrität der Rechnungen zu gewährleisten

#### **5. IMPLEMENTIERUNG DER IT-INFRASTRUKTUR UND MITARBEITERSCHULUNG**

#### **6. TESTPHASE MIT VERSCHIEDENEN SZENARIEN UND GESCHÄFTSPARTNERN EINPLANEN**

#### **7. KOMMUNIKATION MIT GESCHÄFTSPARTNERN ZUR FESTLEGUNG DES ÜBERTRAGUNGSWEGES UND DES FORMATS DER E-RECHNUNG**

**PETER  
PARTNER**  
S T E U E R -  
B E R A T E R

##### **AALEN**

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB  
Ulmer Str. 68  
73431 Aalen  
Tel.: +49(0)73 61 97 37 46-0  
Fax.: +49(0)73 61 97 37 46-99  
info@peterpartner-stb.de

##### **KÖLN**

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB  
Gereonstraße 18-32  
50670 Köln  
Tel.: +49(0)2 21 99 59 85-32  
info@peterpartner-stb.de